

Abwendungsvereinbarung

nach § 19 Abs. 5 Strom/GVV/GasGVV und für die Wasser und Wärmeversorgung



zwischen

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg

(im Folgenden „Stadtwerke Amberg“)

und

Musterkunde, Musterstraße 0, 12345 Musterstadt

(im Folgenden „Kunde“)

(gemeinsam oder einzeln „Vertragspartner“)

für die Verbrauchsstelle [...], Kundennummer [3.XXX.XXX]

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein [zutreffendes bitte ankreuzen]

- Vertrag über die Versorgung mit Strom
- Vertrag über die Versorgung mit Gas
- Vertrag über die Versorgung mit Wasser
- Vertrag über die Versorgung mit Wärme.

Der Kunde ist hieraus mit einem fälligen Gesamtbetrag in Verzug, welcher die Stadtwerke Amberg gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen bzw. gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV/AVBFernwärmeV die Versorgung mit Wasser und/oder Wärme zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV sind die Stadtwerke Amberg verpflichtet, dem von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Dieser Verpflichtung kommen die Stadtwerke Amberg mit der nachfolgenden Vereinbarung nach und bieten dem Kunden über ihre ordnungsrechtliche Verpflichtung hinaus eine solche auch für die Abwendung einer Unterbrechung der Versorgung mit Wasser und/oder Wärme an.

1. Ratenzahlungsvereinbarung

1.1 Der Kunde schuldet den Stadtwerken Amberg für die Versorgung der oben genannten Verbrauchsstelle – je nach abgeschlossenem Vertrag – mit Strom, Gas, Wasser und/oder Wärme einen fälligen Gesamtbetrag in Höhe von [...] EUR einschließlich Zinsen und Nebenforderungen.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, zum Ausgleich des unter Ziffer 1.1. genannten Gesamtbetrages folgende Zahlungen vorzunehmen:

Fälligkeit	Betrag	Fälligkeit	Betrag
TT.MM.JJJJ	[...] EUR	TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR	TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR	TT.MM.JJJJ	[...] EUR

1.3 Für die Ratenzahlungsvereinbarung fallen keine gesonderten Zinsen an.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- 2.1 Aufgrund des bestehenden Zahlungsrückstandes und da Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlangen die Stadtwerke Amberg für die Bezahlung des laufenden Bezugs – je nach abgeschlossenem Vertrag – von Strom, Gas, Wasser und/oder Wärme ab dem darauffolgenden Liefermonat Vorauszahlung in Höhe der regulären monatlichen Abschlagszahlung.
- 2.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeit-raums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Stadtwerke Amberg haben das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 2.1 laufend zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach Zahlung der letzten Rate gemäß Ziffer 1.2 fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 2.1 mehr vorliegt. Die Stadtwerke Amberg bestätigen dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

3. Vorauszahlungssystem, Zutrittsrecht

3.1 Die Stadtwerke Amberg werden beim Kunden zur Abwicklung der monatlichen Ratenzahlung und der monatlichen Vorauszahlung ein Vorauszahlungssystem (sog. Prepayment-Zähler) installieren bzw. durch den zuständigen Messstellenbetreiber installieren lassen.

- 3.2 Der Kunde hat zu diesem Zwecke nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Amberg bzw. des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4. Unterbrechung der Versorgung

- 4.1 Nimmt der Kunde diese Abwendungsvereinbarung in Textform vor der Unterbrechung an, darf die Versorgung durch die Stadtwerke Amberg nicht unterbrochen werden.
- 4.2 Nimmt der Kunde diese Abwendungsvereinbarung nicht in Textform vor der Unterbrechung an, erfolgt die Unterbrechung der Versorgung am in der Ankündigung festgelegten Termin.
- 4.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung, hierzu gehört auch eine Gewährung des Zutrittsrechts gemäß Ziffer 3.2, nicht nach, sind die Stadtwerke Amberg berechtigt, die Versorgung unter Beachtung des § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV bzw. § 33 Abs. 2 AVBWasserV/AVBFernwärmeV zu unterbrechen. § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromGVV/GasGVV bzw. § 33 Abs. 2 S. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Abwendungsvereinbarung im Übrigen unberührt.
- 5.2 Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5.3 Der Kunde erhält ein gegengezeichnetes Exemplar der Abwendungsvereinbarung in Textform.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Amberg